



Dieses Merkblatt richtet sich an Imker, die Honig selbst erzeugen und zum Verkauf (ab Hof, über Einzelhandel, Web-Shop) anbieten. Die ausschließlich private Verwendung sowie die Abgabe zur Verarbeitung bleiben hiervon unberührt.

Honig wird als **Fertigpackung** in den Verkehr gebracht, das heißt, in Abwesenheit des Käufers abgefüllt und verschlossen. Fertigpackungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die **Nennfüllmenge** angegeben ist und die Füllmenge den festgelegten Anforderungen entspricht. Sie müssen so gestaltet und befüllt sein, dass sie keine größere Füllmenge vortäuschen, als in ihnen enthalten ist. Honiggläser sind nach Gewicht zu kennzeichnen (§20 (2) FPackV).

Weitere Kennzeichnungs-Anforderungen regeln die Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) und die Honigverordnung.

Kennzeichnungselemente

Bezeichnung gemäß Anlage 1 der Honig-Verordnung und den Leitsätzen für Honig, z.B. „Honig“, „Blütenhonig“, „Honigtauhonig“

Sie **kann ergänzt werden** durch Angaben

- zur **Herkunft aus Blüten** oder lebenden Pflanzenteilen, wenn der Honig vollständig oder überwiegend den genannten Blüten oder Pflanzen entstammt und die entsprechenden Merkmale aufweist (z.B. „Robinienhonig“, „Lindenblütenhonig“);
- zu Angaben zum Erntezeitpunkt wie z. B. Frühtracht, Sommertracht, Frühjahrsblüte, Sommerblüte. Dies setzt voraus, dass die Bienen den Honig in der entsprechenden Jahreszeit erzeugt haben und der Honig auch zu diesem Zeitpunkt geerntet wurde. Frühtracht und Sommertracht enthalten je nach Trachtangebot Nektar und Honigtau in variablen Anteilen. Bei der Frühtracht überwiegt der Nektaranteil. Honige mit der Angabe Frühjahrsblüte oder Sommerblüte sind Blütenhonige.
- zur **regionalen**, territorialen oder topographischen **Herkunft**, wenn der Honig ausschließlich die angegebene Herkunft aufweist (z.B. „aus Brandenburg“, „aus dem Fläming“- Es handelt sich dabei nicht um geschützte geografische Herkunftsangaben);
- zur botanischen Herkunft der verwendeten Honige, dann werden sie als Mischung von ... wie z. B. Mischung von Akazien- und Lindenhonig bezeichnet.
- zu Angaben wie „vom Imker abgefüllt“ bzw. „aus eigener Imkerei“, wenn der Honig, der unmittelbar vom Imker, der den Honig erzeugt hat, in Endverbrauchergerätschaften abgefüllt wird, beziehungsweise Honig, der direkt vom erzeugenden Imker an den Verbraucher abgegeben wird;
- zu besonderen **Qualitätsmerkmalen** (z.B. „Auslese“, „Feinste Auslese“). Qualitätshervorhebende Angaben werden in den Leitsätzen für Honig des Deutschen Lebensmittelbuches beschrieben.

Bei **Backhonig** muss zusätzlich der Hinweis „nur zum Kochen und Backen“ angegeben werden.

Backhonig ist ein Honig, der für industrielle Zwecke oder als Zutat für andere Lebensmittel, die anschließend verarbeitet werden, geeignet ist und der einen fremden Geschmack oder Geruch aufweisen kann oder in Gärung übergegangen sein oder gegoren haben kann oder überhitzt worden sein kann oder gewonnen worden sein kann, indem anorganische oder organische Fremdstoffe so entzogen wurden, dass Pollen in erheblichem Maße entfernt wurden.

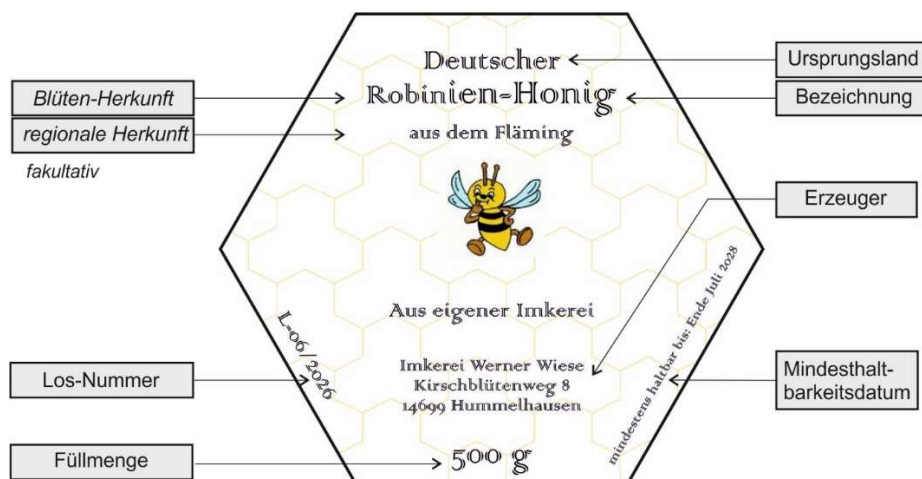
Die Angaben sind direkt auf dem Glas oder einem damit verbundenen Etikett **an gut sichtbarer Stelle, in deutscher Sprache, gut lesbar und unverwischbar** anzubringen. Alle Angaben „Honig“, das Mindesthaltbarkeitsdatum und die Mengenangabe müssen im gleichen Sichtfeld (entweder alle vorne oder alle oben) angebracht sein. Die Schrift muss gut lesbar sein. Sie darf – auch im feuchten Zustand – nicht verwischbar sein.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Imkerbund oder eine Zertifizierung nach EG-Öko-Verordnung können spezielle Kennzeichnungsvorschriften nach sich ziehen.

1. **Ursprungsland** in Verbindung mit der Bezeichnung (z.B. „Ursprungsland: Deutschland, „Blütenhonig aus Deutschland“, „deutscher Raps-Honig“). Hat der Honig seinen Ursprung in mehr als einem Land, so sind die Ursprungsländer, in denen der Honig erzeugt wurde, in absteigender Reihenfolge zusammen mit dem entsprechenden Gewichtsanteil in Prozent im Hauptsichtfeld anzugeben.
2. das **Mindesthaltbarkeitsdatum** mit dem Wortlaut: „mindestens haltbar bis...“ (nicht abgekürzt!) gemäß Anh. X LMIV. Die Dauer der Mindesthaltbarkeit legt der Imker fest. Da Honig länger als drei Monate haltbar ist, genügt die Angabe „Ende Monat/Jahr“ oder „Ende Jahr“. In diesem Fall muss zur Unterscheidung der Chargen jedoch zusätzlich eine **Los-Kennzeichnung** angebracht werden.
Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde.
Wird das Mindesthaltbarkeitsdatum als „Tag/Monat/Jahr“ angegeben, kann eine zusätzliche Los-Kennzeichnung entfallen, sofern hierdurch eine Chargen-Unterscheidung möglich ist.
Die Datums-Angabe kann auch an anderer Stelle erfolgen, wenn in Verbindung mit dem Text „mindestens haltbar bis...“ auf diese Stelle hingewiesen wird (z.B. „mindestens haltbar bis: siehe Deckel“).
3. ggf. besondere Anweisungen für die Aufbewahrung (z.B. „trocken lagern“)
4. die **Füllmenge** in g / Kg, im gleichen Sichtfeld wie die Bezeichnung. Die Schriftgröße muss bei 200-1.000 g Inhalt mindestens 4 mm betragen (§38 FPackV).
5. **Name und vollständige Anschrift** des Erzeugers oder Inverkehrbringers (i.d.R. des Imkers)

Wird Honig im Internet-Shop zum Verkauf angeboten, müssen die Pflicht-Kennzeichnungselemente gemäß § 9, 10 LMIV auch auf der Internetseite angegeben werden und vor Kaufabschluss verfügbar sein (Artikel 14 LMIV).

Etikettenbeispiel:



Rechtsgrundlagen / Leitsätze (in jeweils aktueller Fassung)

Honigverordnung (HonigV), Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Fertigpackungsverordnung, Mess- und Eichgesetz, Los-Kennzeichnungs-Verordnung, Leitsätze für Honig,

Weitere Merkblätter liegen vor: z. B. Kennzeichnung von Fertigpackungen, Merkblatt für Imker

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andere Rechtsbereiche werden nicht berührt.

Rückfragen / Auskünfte erteilt:

Landkreis Potsdam-Mittelmark, Dezernat 3,

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Tel: 03381/533 271